Zahlen und Fakten zur Kulturstiftung der Länder

1. November 2021 — 1. Juni 2022

Inhalt

- 2 Projekte der Kulturstiftung der Länder Förderprojekte Operative Projekte
- 5 Initiativen der Kulturstiftung der Länder Institutionelle Förderungen Mitglieder des Stiftungsrats
- 6 Mitglieder des Kuratoriums
- 7 Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder
- 8 Satzung

Projekte der Kulturstiftung der Länder

Gemäß ihrem Satzungszweck¹ bewahrt und fördert die Kulturstiftung der Länder Kunst und Kultur von nationaler Bedeutung – dazu zählen Erwerbungen, Ausstellungen, Restaurierungen, die Förderung von Institutionen und weitere Aktivitäten. Darüber hinaus führt die Kulturstiftung der Länder operative Projekte durch. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die vom 1. November 2021 bis 1. Juni 2022 ausgezahlten Mittel.

Gezahlte Fördermittel 1. November 2021 bis 1. Juni 2022

Auszahlungen für Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten 2.637.375,53 Euro

Ausstellungsförderungen 743.200,00 Euro

Auszahlungen für Förderungen von Institutionen 790.887,65 Euro

Auszahlungen für Restaurierungsförderungen 14.994,01 Euro

Summe 4.186.457,19 Euro

Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten

Auszahlungen vom 1. November 2021 bis 1. Juni 2022

Baden-Württemberg

Badisches Landesmuseum Karlsruhe Sammlung Ernst Gallinek 300.000,00 Euro

Deutsches Literaturarchiv Marbach Martin Walser, literarisches Archiv 200.000,00 Euro

Museum für Neue Kunst MNK, Städtische Museen Freiburg Julius Bissier, drei Werke aus einem dreizehnteiligen Konvolut 65.000,00 Euro

Bayern

Kunstsammlungen und Museen – Stadt Augsburg Sammlung Prof. Wolfgang Steiner, 153 national wertvolle Hinterglasgemälde 300.000,000 Euro

Berlin

Deutsches Historisches Museum Glasbecher mit diamantgeritzten Signaturen aus den Jahren 1548 bis 1650 65.000,00 Euro

Landesarchiv Berlin Emilie und Rudolf Mosse, schriftlicher Teilnachlass 33.000,00 Euro

Bremen

Kunsthalle Bremen Camille Pissarro, Im Gras liegendes Mädchen 167.000,00 Euro

Hessen

Museumslandschaft Hessen Kassel Fritz Winter, Komposition vor Blau und Gelb 200.000,00 Euro

Städelsches Kunstinstitut, Frankfurt am Main Max Beckmann, Selbstbildnis mit Sektglas 333.333,67 Euro

Nordrhein-Westfalen

Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik / Arithmeum der Universität Bonn Charles Xavier Thomas de Colmar, Arithmometer, Dedikationsexemplar für Papst Pius IX. 55.000,00 Euro

Landeshauptstadt Düsseldorf Lovis Corinth, Blumenstillleben mit Flieder und Anemonen 200.000,00 Euro

Museum Ludwig, Köln Hermann Scherer, Die Schlafenden 350.000,00 Euro

Rheinland-Pfalz

Historischer Verein der Pfalz e.V., Historisches Museum Speyer Gillis van Coninxloo, Waldlandschaft mit Reiherjägern 33.000,00 Euro

Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz Herbert Ahrens, fotografischer Nachlass 87.000,00 Euro Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz, Koblenz Zisterzienserkloster Himmerod, Libellus antiquarum definitionum 25,000,00 Euro

Mehrere Länder

Universität zu Köln, Deutsches Filminstitut & Filmmuseum Frankfurt, Filmmuseum Potsdam Sammlung Werner Nekes 111.111,11 Euro

Weitere Aktivitäten

Akademie der Kulturellen Bildung, Remscheid Internationale Fachtagung "Globales Lernen in postkolonialen Zeiten? Neue Perspektiven auf Kunst und Kultur" 24.900,00 Euro

DAKU Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e.V., Berlin DAKU-Pilotprojekt: "Botschafter*innen-Netzwerk" 9.000,000 Euro

Deutscher Museumsbund e.V., Berlin Handreichung Objektdigitalisierung 8.000,00 Euro

Freie Universität Berlin, FB Geschichts- und Kulturwissenschaften, Kunsthistorisches Institut, Forschungsstelle "Entartete Kunst" Abschluss der Datenbank "Entartete Kunst" 27.030,75 Euro

Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen, Klassik Stiftung Weimar Strategieprojekt zur Modernisierung der Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen (KNK) 17.000,00 Euro Sektion Bundesrepublik Deutschland der internationalen Gesellschaft der bildenden Künste e.V., Berlin

Kontaktstelle für bildende Künstler*innen am Markgrafendamm in Berlin-Friedrichshain 2.000,00 Euro

Staatliche Schlösser und Gärten Hessen, Bad Homburg Tagung "Das Kaiserreich vermitteln: Brüche und Kontinuitäten seit 1918" 20.000,00 Euro

Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung e.V., Darmstadt Sicherung und Ersterschließung der Medienbestände (Foto, Audio und Video) des hauseigenen Archivs (Bestand B) 5.000,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel im Bereich Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten 2.637.375.53 Euro

Ausstellungsförderungen

Auszahlungen vom 1. November 2021 bis 1. Juni 2022

Baden-Württemberg

Kunsthalle Mannheim Mindbombs. Visuelle Kulturen politischer Gewalt 45.000,00 Euro

Vitra Design Museum, Weil am Rhein Here We Are! Frauen im Design 1900 – heute 20.000,00 Euro

Berlin

Berlinische Galerie Ferdinand Hodler und die Berliner Moderne 100.000,00 Euro

Hessen

Hessisches Landesmuseum Darmstadt Ich. Max Liebermann – Ein europäischer Künstler 37.500,00 Euro

Niedersachsen

Museum Friedland Moving Things. Zur Materialität von Flucht und Migration 50.000,00 Euro

Nordrhein-Westfalen

Museum Kunstpalast Düsseldorf Ich. Max Liebermann – Ein europäischer Künstler 37.500,00 Euro

RELíGIO - Westfälisches Museum für religiöse Kultur, Telgte Er gehört zu mir. Muslimische Lebenswelten in Deutschland 90.000,00 Euro

Zahlen und Fakten zur KSL Arsprototo 2/2022 3

APT_2022_2-Taetigkeitsbericht.indd 2-3

¹ Satzung siehe Seite 8

Rheinland-Pfalz

Historisches Museum der Pfalz Spever Die Habsburger im Mittelalter. Aufstieg einer Dynastie 40.000,00 Euro

Sachsen

Museum der bildenden Künste Caspar David Friedrich und die Düsseldorfer Malerschule 83.200,00 Euro

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Träume von Freiheit. Romantik in Russland und Deutschland 115.000,00 Euro

Schleswig-Holstein

St. Annen-Museum Lübeck Lucas Cranach d.Ä. und Hans Kemmer, Meistermaler zwischen Renaissance und Reformation 100.000,00 Euro

Mehrere Länder

Kunsthalle St. Annen Lübeck, Kunsthalle Rostock Perspektivwechsel. Kunst nach 1945 aus den Sammlungen der Kunsthallen in Lübeck und Rostock 25.000,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Ausstellungen 743.200,00 Euro

Restaurierungsförderungen

Auszahlungen vom 1. November 2021 bis 1. Juni 2022

Berlin

Alte Nationalgalerie - Staatliche Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz Johann Gottfried Schadow, Originalgipsmodell Luise und Friederike Prinzessinnen von Preußen (sog. Prinzessinnengruppe) 14.994,01 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Restaurierungen 14.994,01 Euro

Operative Projekte

1. November 2021 bis 1. Juni 2022

Förderprogramm KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Kompetenznetzwerk Kulturgutschutz in Deutschland - NEXUD

Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland

KULTURLICHTER - Deutscher Preis für kulturelle Bildung

MitbeStimmungsorte: Gesellschaftliche Teilhabe am Museum fördern

Neues Sammeln. Interkulturelle Diversifizierung deutscher Museumssammlungen

Online-Portal für kulturelle Bildung

Programm Sonnenstunden

YUNIK Konferenz für kulturelle Bildung

Kulturstiftung der Länder

Initiativen vom 1. November 2021 bis 1. Juni 2022

Deutsch-Russischer Museumsdialog

Bund-Länder-Stipendienprogramm: Organisation der Jurysitzungen zur Vergabe der Künstlerstipendien für die Villa Massimo in Rom, die Deutsche Akademie Rom Casa Baldi, das Deutsche Studienzentrum Venedig sowie die Cité Internationale des Arts Paris

Weitere

Schriftenreihe Patrimonia

Magazin Arsprototo und Tätigkeitsbericht

Initiativen der Institutionelle Förderungen

Auszahlungen vom 1. November 2021 bis 1. Juni 2022

Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung 127.000,00 Euro

Deutscher Bühnenverein, Theaterpreis DER FAUST 120.000,00 Euro

Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH 220.559,00 Euro

Deutscher Übersetzerfonds e.V. 38.800,00 Euro

Deutscher Verein für Kunstwissenschaft e.V. 50.203,65 Euro

Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen **Kulturguts** 50.000,00 Euro

Sektion Bundesrepublik Deutschland der internationalen Gesellschaft der bildenden Künste e.V. 52.525,00 Euro

Stiftung TANZ - Transition Zentrum Deutschland 10.000,00 Euro

Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e.V. 121.800,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Förderungen von Institutionen 790.887,65 Euro

Mitglieder des **Stiftungsrats**

Stand: 1. Juni 2022

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Förderungen, die die beantragte Summe von 100.000 Euro überschreiten. Außerdem beschließt er die Ausstellungsförderungen der Kulturstiftung der Länder und diskutiert alle wichtigen Projekte der Stiftung. Er besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Den Vorsitz des Stiftungsrats hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das jeweils den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt (kursiv hervorgehoben). Der Stiftungsrat tritt zweimal im Jahr zusammen.

Baden-Württemberg

Ministerin Theresia Bauer

Bayern

Staatsminister Markus Blume

Berlin

Bürgermeister Dr. Klaus Lederer

Brandenburg

Ministerin Dr. Manja Schüle

Bremen

Präsident des Senats und Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte

Hamburg

Senator Dr. Carsten Brosda

Hessen

Staatsministerin Angela Dorn

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerin Bettina Martin

Niedersachsen

Minister Björn Thümler

5 Zahlen und Fakten zur KSL Arsprototo 2/2022

01.12.22 16:45 APT_2022_2-Taetigkeitsbericht.indd 4-5

Nordrhein-Westfalen

Ministerpräsident Hendrik Wüst

Rheinland-Pfalz

Ministerin Katharina Binz

Saarland

Ministerin Christine Streichert-Clivot

Sachsen

Staatsministerin Barbara Klepsch

Sachsen-Anhalt

Staatsminister Rainer Robra

Schleswig-Holstein

Ministerin Karin Prien

Thüringen

Staatssekretärin Tina Beer

Auswärtiges Amt

Ralf Beste

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Staatsministerin Claudia Roth

Mitglieder des Kuratoriums

Stand: 1. Juni 2022

Der Kulturstiftung der Länder steht ein Gremium aus Sachverständigen und Förderern zur Seite, das alle Anträge mit einer Fördersumme von über 100.000 Euro diskutiert: Anschließend gibt das Kuratorium seine Empfehlungen an den Stiftungsrat für eine positive Entscheidung oder die Ablehnung

Die Mitglieder des Gremiums am 1. Juni 2022:

Prof. Dr. Gerald Maier Baden-Württemberg

Prof. Dr. Pia Müller-Tamm Baden-Württemberg

Dr. Frank Matthias Kammel *Bayern*

Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh *Berlin*

Peter Riegelbauer Berlin

Georg Graf Waldersee
Berlin

Prof. Dr. Christoph Vogtherr *Brandenburg*

Prof. Dr. Elena Zanichelli Bremen

Prof. Dr. Sabine Schulze *Hamburg*

Andreas de Maizière *Hessen*

Dr. Florian Schilling *Hessen*

Dr. Katrin Arrieta Mecklenburg-Vorpommern Kirsten Gerberding *Niedersachsen*

Dr. Thomas Lange Nordrhein-Westfalen

Christopher Freiherr von Oppenheim Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Anne-Marie Bonnet *Rheinland-Pfalz*

Dr. Andreas Bayer Saarland

Prof. Tulga Beyerle Sachsen

Dr. Ulrike Wendland Sachsen-Anhalt

Dr. Anette Hüsch Schleswig-Holstein

Julia Marie Wendl Thüringen

Dr. Martin Hoernes
Ernst von Siemens Kunststiftung

Hortensia Völckers Kulturstiftung des Bundes

Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder

Stand: 1. Juni 2022

Vorstand

Prof. Dr. Markus Hilgert Generalsekretär

Prof. Dr. Frank Druffner Stellvertretender Generalsekretär

Dezernentinnen

Dr. Britta Kaiser-Schuster Dezernentin, Projektleiterin "Russische Museen im Zweiten Weltkrieg" im Rahmen des Deutsch-Russischen Museumsdialogs

Dr. Stephanie Tasch Dezernentin, Redaktionsleiterin Patrimonia, Wissenschaftliche Koordination Arsprototo

Verwaltung

Ronny Günther Leiter der Verwaltung

Jana Dziakowski Bilanzbuchhalterin

Ellen Gloyna Kaufmännische Mitarbeiterin

Stefanie Altenkirch Mitarbeiterin innerer Dienst / Personal

Marthe Küster Studentische Mitarbeiterin Pflege der Stiftungsbibliothek

Vorstandsassistenz und Sekretariat

Jenny Berg Referentin des Vorstands

Moritz Stange Büroleitung

Monika Michalak Sekretärin des Vorstands

Stabsstellen

Dr. Christoph Willmitzer Leiter Stabsstelle Wissenschaftliches Projektmanagement und Controlling

Kulturelle Bildung

Ina von Kunowski
Leiterin Stabsstelle Kulturelle
Bildung (in Elternzeit)

Anne-Katrin Bicher Leiterin Stabsstelle Kulturelle Bildung (Elternzeitvertretung)

Josefina Trittel Projektkoordination Kulturelle Bildung

Ulrike Erdmann Projektkoordinatorin Online-Portal Kulturelle Bildung

Dr. Silke Feldhoff Projektkoordination Projekt "MitbeStimmungsorte"

Pauline Knoll Studentische Mitarbeiterin Online-Portal Kulturelle Bildung

Sonja Tautz Studentische Mitarbeiterin Projekt "MitbeStimmungsorte"

Kommunikation & Presse

Hans-Georg Moek
Leiter der Kommunikation

Carolin Hilker-Möll Redaktionsleiterin Arsprototo

Jennifer Scheibel Mitarbeiterin Kommunikation

Künstlerstipendien

Dr. Jörg Rosenfeld Projektkoordinator – Künstlerstipendien des Bundes und der Länder

Projekte der Kulturstiftung der Länder

Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

Maria Leonor Perez Ramirez Projektkoordination, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Friederike Pöschl Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kirstin Maier Projektassistentin/Sachbearbeiterin

KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Conrad Mücke
Projektkoordination

Sarah Ehrhardt Projektkoordination

Bernd Jünger AV Content Produktion/ Mediengestalter

Jale Ücel Projektsachbearbeiterin

Florian Herda Studentischer Mitarbeiter

NEXUD

Michaela Reinfeld Projektkoordination

Kim Paetsch Projektassistentin



Interview im Podcast

Die Kulturstiftung der Länder stellt sich vor. Erfahren Sie mehr über die Stiftung im Interview mit dem Generalsekretär Prof. Dr. Markus Hilgert: www.kulturstiftung.de/ueber-uns/ oder auf iTunes und Spotify

S Zahlen und Fakten zur KSL Arsprototo 2/2022 7

APT_2022_2-Taetigkeitsbericht.indd 6-7

Satzung der Kulturstiftung der Länder

Stand: April 2017

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder

vom 4. Juni 1987, in der Fassung vom 25. Oktober 1991*)

I.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein errichten zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die "Kulturstiftung der Länder".

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich zur Beteiligung an der Kulturstiftung der Länder nach Maßgabe der in Abschnitt II vereinbarten Satzung. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind bis zum 31. Dezember 1994 von der Zahlung von Mitteln für die Stiftung befreit. Die übrigen Länder entrichten nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze an die Kulturstiftung der Länder die Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Stiftungssatzung) und jährlich mindestens 10 Millionen DM für die Durchführung laufender Aufgaben. Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt. Die Länder können auch das

Stiftungsvermögen durch Zustiftungen aufstocken. Für die Zeit ab 1. Januar 1995 sind die Mittel und die jeweiligen Anteile der Länder neu festzulegen; die Zahlungsverpflichtung der an der Errichtung der Stiftung beteiligten Länder von insgesamt mindestens 10 Millionen DM bleibt erhalten.

Das Abkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1997. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung bestehende vertragliche Verpflichtungen zur Versorgung von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung werden von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) kann nach Maßgabe eines mit den Ländern zu schließenden Abkommens an der Stiftung mitwirken.

II.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt die Bezeichnung "Kulturstiftung der Länder".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- 1. die Förderung des Erwerbs für

die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kulturgüter, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen, z. B. durch finanzielle und/oder ideelle Unterstützung gemeinnütziger und öffentlich zugänglicher kultureller Einrichtungen;

- 2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Ausstellungsvorhaben, Restaurierungsprojekten, die Herausgabe von Publikationen eigener Förderungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO);
- 3. die Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Preisvergaben;
- 4. die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben, z. B. durch die Unterstützung von den Ländern ausgewählter kultureller Einrichtungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO).
- (3) Die Kulturstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Regionale Ausgewogenheit

Bei der Förderung von Kunst und Kultur durch die Stiftung soll eine regionale Ausgewogenheit angestrebt werden; dies gilt nicht für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. (2) Nr. 2.

§ 4 Mittel der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 1.
 Oktober 1991 aus Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von rd. 500.000 DM sowie aus der Geschäftsausstattung. Zusätzlich zum Stiftungsvermögen kann ein Sondervermögen gebildet werden, das ausschließlich für die Vergabe von Darlehen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben genutzt werden darf. Über die Bildung und die Auflösung dieses Sondervermögens entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel der Länder nach Maßgabe des Abkommens zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen des Bundes erhalten.
- (4) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.
- (5) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.
- (6) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die jährlichen Mittel der Länder und Spenden Dritter herangezogen werden, soweit die Mittel nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Kulturstiftung sind

- 1. der Stiftungsrat,
- 2. der Vorstand,
- 3. das Kuratorium.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Diese kann auch Staatssekretäre/Staatssekretärinnen als Mitglieder bestellen. Vertretung ist zulässig.
- (2) An den Sitzungen des Stiftungsrates können die Mitglieder des Vorstandes sowie die oder der Kuratoriumsvorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beratend teilnehmen.
- (3) Den Vorsitz des Stiftungsrates hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten lassen. Die Stellvertretung hat das von der Landesregierung des Landes bestellte Mitglied, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz in dem vergangenen Jahr geführt hat. Sofern

Zahlen und Fakten zur KSL Arsprototo 2/2022 9

APT_2022_2-Taetigkeitsbericht.indd 8-9

- diese Länder nicht an der Stiftung beteiligt sind, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates um den entsprechenden Zeitraum.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den jeweiligen Regierungen bestellt.
- (5) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt.
- (6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
- (7) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Stiftung.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet einstimmig. Jedes Mitglied des Stiftungsrates mit Stimmrecht hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 12 und über Änderungen dieser Satzung bedürfen nur der Stimmen der Mitglieder der Länder.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder daran schriftlich beteiligen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Bei mehr als drei Stimmenthaltungen kommt kein Beschluss zustande.

§ 8 Vorstand

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen: der Generalsekretärin

10

- oder dem Generalsekretär und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist das stellvertretende Mitglied gehalten, nur im Falle der Verhinderung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs tätig zu werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der aus dienstlicher Veranlassung entstandenen notwendigen Ausgaben.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus biszu 15 Förderern und biszu 15 Sachverständigen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf 5 Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (3) Das Kuratorium kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.
- (4) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten für die Arbeit der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Ausgleich der Zuwendungen

Soweit Mittel der Stiftung für den Erwerb besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse deutscher Kultur aufgewendet werden, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Ländern durch den Einsatz von Erwerbungsmitteln anzustreben.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Kulturstiftung soll vom Stiftungsrat aufgehoben werden, wenn mindestens sechs Länder das Abkommen über die Errichtung der Kulturstiftung gekündigt haben, die Kündigung des sechsten Landes wirksam geworden ist und die verbleibenden Mittel die weitere nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sicherstellen.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in dem Verhältnis, in dem sie zu seiner Bildung beigetragen haben. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Rechnungshof des Landes Berlin prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung.
- (2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat unbeschadet der Prüfung nach Abs. (1) die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 14 Ruhen des Stimmrechts und des Vorsitzes im Stiftungsrat

(1) Solange ein Land mit Ausnahme der Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 4.) keine Zahlungen nach Abschnitt I des Abkommens über die Errichtung der Kulturstiftung der Länder an die Stiftung entrichtet, ruht das Stimmrecht des von diesem Land bestellten Mitgliedes des Stiftungsrates im Stiftungsrat. Führt dieses Land während dieser Zeit den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 6 Abs. (3)) um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Absatz (1) findet auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1994 keine Anwendung.

III.

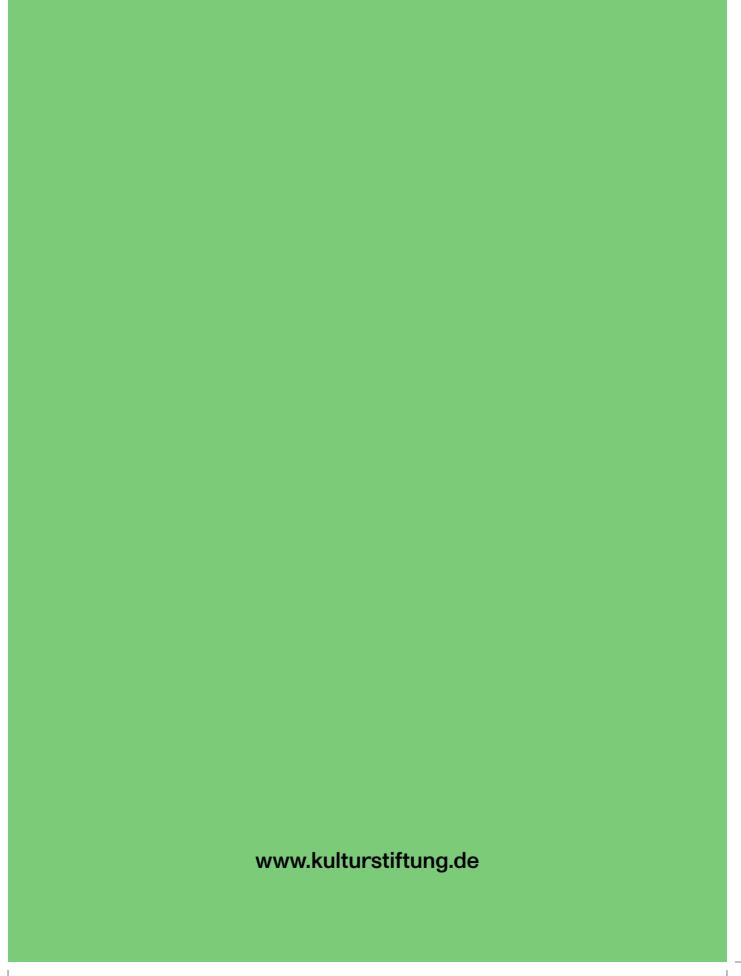
Die Zuwendungen der Länder werden über den Haushalt des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zur Verfügung gestellt.

Bonn, den 4. Juni 1987 Unterzeichnet von den Regierungschefs der Länder. *) Abschnitt I geändert durch Artikel II des Abkommens über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 25. Oktober 1991, zum Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 und zur Änderung dieses Abkommens: der zweite Absatz wurde neugefasst, der dritte Absatz wurde eingefügt, und der ursprüngliche dritte wurde zum vierten Absatz.

Satzung vom 4. Juni 1987, genehmigt am 17. November 1987; geändert am 12. Juni 1992 durch Beschluss des Stiftungsrates - Änderungen in \$\\$4,7 und 14-, genehmigt am 28. August 1992; geändert am 24. Juni 1994 durch Beschluss des Stiftungsrates - Ergänzung des § 4 -, genehmigt am 7. September 1994; geändert am 5. Dezember 1997 durch Beschluss des Stiftungsrates -Änderung in § 11 -, genehmigt am 23. Juli 1998; geändert am 11. Dezember 1998 durch Beschluss des Stiftungsrates – Berücksichtigung der Feminin-Formen in den entsprechenden Passagen der Satzung-, genehmigt am 9. April 1999; geändert am 16. Juni 2000 durch Beschluss des Stiftungsrates - Änderung des § 9 Abs. 1, Zusammensetzung des Kuratoriums -, genehmigt am 18. September 2000; geändert am 25. Juni 2007 durch Beschluss des Stiftungsrates - insbesondere Wegfall des Stiftungsrates in seiner erweiterten Zusammensetzung -, genehmigt am 2. November 2007; geändert am 26. November 2014 durch Beschluss des Stiftungsrates - Ergänzung des § 8 Abs. 4, genehmigt am 11. Juni 2015; geändert am 04. Dezember 2015 durch Beschluss des Stiftungsrates - Änderung der 66 2 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2, genehmigt am 28. Februar 2017; geändert 22. Juni 2016 durch Beschluss des Stiftungsrates - insbesondere Spezifizierung des Stiftungszwecks in § 2 Abs. 2, genehmigt am 19. April 2017.

Zahlen und Fakten zur KSL Arsprototo 2/2022

APT_2022_2-Taetigkeitsbericht.indd 10-11



APT_2022_2-Taetigkeitsbericht.indd 12 01.12.22 16:45